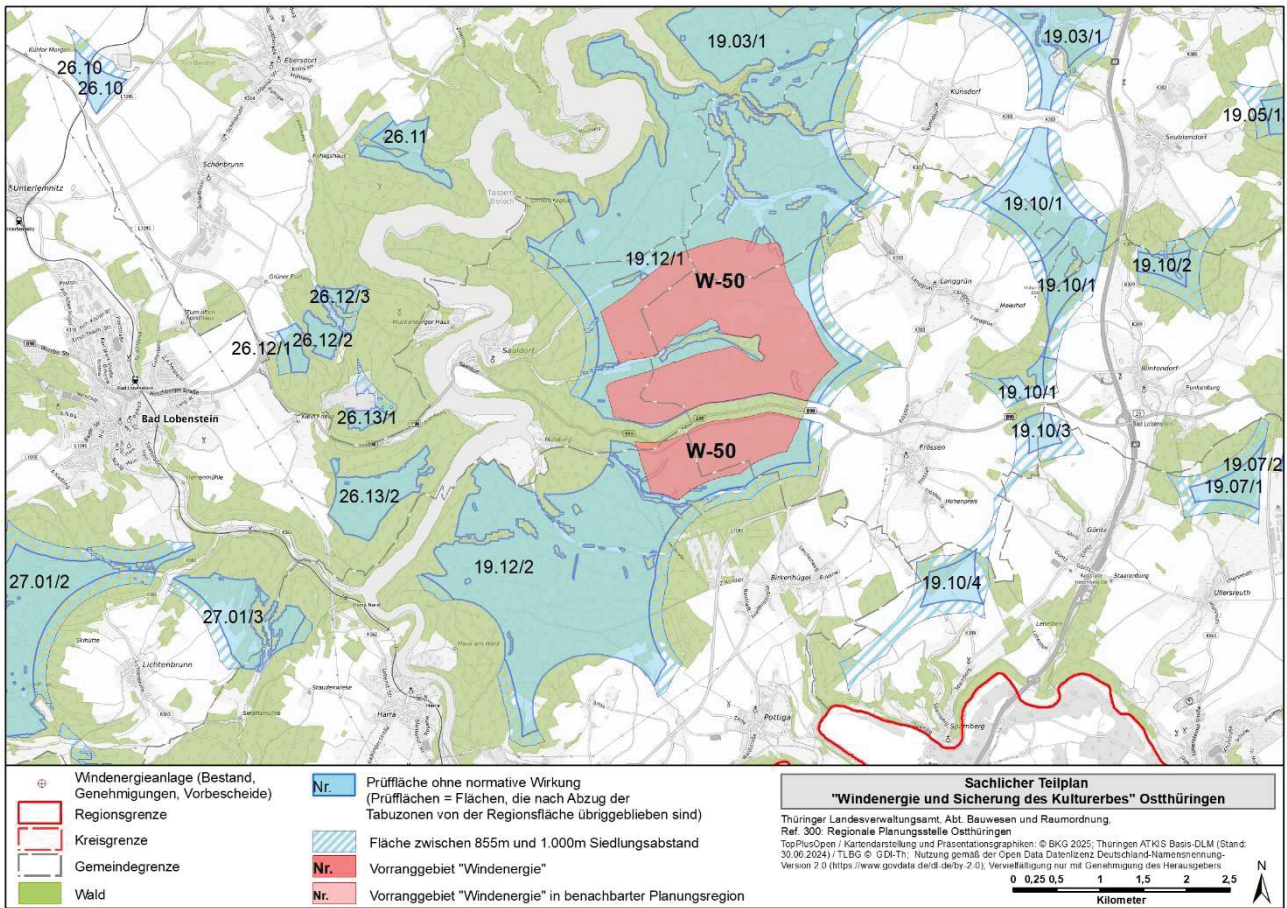




Prüffläche 19.12 / W-50 – Langgrün/Frössen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Tanna, Saalburg-Ebersdorf, Bad Lobenstein, Gefell, Rosenthal am Rennsteig	Tanna, Bad Lobenstein, Gefell, Rosenthal am Rennsteig
Flächengröße gesamt:	1.504 ha	462 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,0 – 8,3 m/s	7,1 – 8,0 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐
In den Teilprüfflächen 19.12/1 und 19.12/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/ Frössen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, der Akzeptanz von Windenergieanlagen im Forst und der Ausdehnung/Größe des Vorranggebiets wahrt der Plangeber Siedlungsabstände, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Die Prüffläche wird daher nach Osten und Süden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Verkehrsinfrastrukturen in zwei Teilflächen. Diese grenzen sich wie folgt ab: - 1.200 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Langgrün, Frössen, Birkenhügel - Nach Nordosten zur Ortslage Langgrün wird das Vorranggebiet zudem entlang vorhandener Forst- und Feldwege begrenzt, der 1.200m Abstand zur Ortslage Langgrün wird aber überall gewahrt - Im nördlich der Bundesstraße B 90 gelegenen Teil des Vorranggebiets wird der mittlere Bereich entlang des Zielegrounds und Fortunagrunds, welche als Zuflüsse zur Bleilochtalesperre aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle und weitgehend natürliche Bereiche (Kernflächen des Biotopverbunds, Auen- und Feuchtlebensräume, geschützte Waldbiotope, Wald mit Flusssufer und Bodenschutzfunktion) darstellen, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen - Abstand zur Anbauverbotszone der im Bau befindlichen Bundesstraße B 90 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) - Im südlich der Bundesstraße B 90 gelegenen Teil des Vorranggebiets wird der südwestlichste Bereich des Vorranggebiets vollständig durch vorhandene Forstwege nördlich des Tannenhügelbachs begrenzt - Im Nordwesten und Westen wird das Vorranggebiet vollständig entlang vorhandener Forstwege abgegrenzt, im Norden weitgehend. Mit diesem Zuschnitt stellt der Plangeber darüber hinaus sicher, dass mit einer Entfernung von mindestens 500 m ein ausreichend großer Abstand zum weiter westlich gelegenen FFH-Gebiet „Hänge an der Bleilochtalesperre“ und gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiete verbleibt, um zu verhindern, dass negative Beeinträchtigungen von maßgeblichen Erhaltungszielen anzunehmen sind - Mit der westlichen Abgrenzung wird zudem der Abstand zur Splittersiedlung im Außenbereich „Mühlberg“ über die 570 m auf ca. 680 m erweitert Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen. Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 19.12 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen. Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz) Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Hänge an der Bleilochtalesperre“ (EU-Nr. 5536-301, TH-Nr. 38) und des gleichnamigen FFH-Gebiets (EU-Nr. 5536-301, TH-Nr. 161) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025: Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des Schutzgebiets gehören u. a. die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus und der Schwarzstorch. Durch die Lage des Vorranggebiets „Windenergie“ in vorwiegend naturbestimmten Waldbiotopen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorkommenden Fledermausarten die Vorrangfestlegung als Jagdgebiet sowie als Wochenstubenquartier nutzen. Weil die genannten Fledermausarten nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht der Plangeber die Abstände vom Vorranggebiet „Windenergie“ zum FFH-Gebiet von über 400 m als ausreichend an. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist. Der Schwarzstorch ist im Vogelschutzgebiet als Nahrungsgast gelistet. Er nutzt das Vogelschutzgebiet und auch die in den bewaldeten Hängen liegenden Zuflüsse zur Bleilochtalesperre für die Nahrungssuche auf – so möglicherweise auch die Bereiche der geplanten Festlegung. Zwar fügt sich das Vorranggebiet „Windenergie“ in seiner Form und Ausdehnung um Nahrungsgewässer des Schwarzstorches herum, fachgutachterlich gemäß Managementplan (Abschlussbericht) bietet aber vor allem der natürliche Verlauf der Friesau geeignete Bedingungen als Nahrungsraum. Dieses im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes erfasste Habitat liegt ca. 2,5 km vom Vorranggebiet „Windenergie“ entfernt. Für das Vogelschutzgebiet ist zudem eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen der windenergiesensibler Vogelart Schwarzstorch. Die Abstände zu den nächsten Brutvorkommen betragen deutlich über 3 km. Darüber hinaus beträgt die Entfernung des Vorranggebiets „Windenergie“ zum Vogelschutzgebiet mindestens 500 m, sodass zumindest der Nahbereich von kollisions- und störungsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG geschützt ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu	

erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Landschaftsschutzgebiet / Naturpark / Landschaftsbild

Die Prüffläche 19.12 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Obere Saale“ sowie im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und im Naturpark wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.2 und 2.3). Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Prüffläche eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Zudem liegt die nördlich der Bundesstraße B 90 gelegene Teilprüffläche 19.12./1 innerhalb eines unzerschnittenen störungsarmen Raums, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart liegen nur für den nordwestlichen Bereich der Teilprüffläche 19.12./1 vor.

Das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ selbst liegt abgerückt vom oberen Saaletal auf einer wenig strukturierten Hochfläche am Rand des Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtlands. Der Teilraum ist mäßig durch Windenergieanlagen geprägt. Die nächsten Vorranggebiete „Windenergie“ befinden sich in einer Entfernung von über 5 km. Das betroffene Landschaftsschutzgebiet, der Naturpark sowie der unzerschnittene störungsarme Raum werden überdies nur randlich tangiert. Zudem fällt die Landschaftsbildqualität direkt östlich des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“ auf eine unterdurchschnittliche Wertstufe ab. Aufgrund der kompakten Form des Vorranggebiets und in Anbetracht der Tatsache, dass das Vorranggebiet sowie die direkte Umgebung durch den zweistreifigen Ausbau der Bundesstraße B 90 mit zusätzlichen Überholfahrstreifen in den Steigungsstrecken, der Nähe zur bereits ausgebauten Landesstraße L 1093 und der 110-kV-Freileitung sowie dem Umspannwerk Frössen technogen vorgeprägt ist, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ um einen derart bedeutsamen schutzbedürftigen störungsarmen Bereich mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes oder besonderer kulturlandschaftlicher und kulturhistorischer Prägung handelt, der einer Ausweisung entgegensteht. Der Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen.

Kur- und Erholungsort Bad Lobenstein / Freizeitnutzung „Thüringer Meer“

Die westlichsten Bereiche der Teilprüfflächen 19.12/1 und 19.12/2 liegen im relevanten Abstand zum Moorheilbad Bad Lobenstein. Kureinrichtungen und Kurpark befinden sich in über 5 km Entfernung zum Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“. Durch die erhöhte Lage der MEDIAN Klinik werden zukünftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Windenergie“ zu sehen sein. Zu den übrigen Kureinrichtungen sind bedingt durch die Topographie keine direkten Blickbeziehungen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes „W-50 – Langgrün/Frössen“ von über 6 km zur MEDIAN Klinik sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ liegt unweit des touristisch bedeutsamen Bleilochstausees (Stauseeregion Thüringer Meer). Mögliche Betroffenheiten zukünftiger Windenergieanlagen auf die touristische und Freizeitfunktion der Region stellen sich unterschiedlich dar.

In der Teilprüffläche 19.12/1, nordwestlich des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“, verlaufen die Radfernwege Saaleradweg und Euregio-Egrensis. Durch die Lage des Vorranggebiets „Windenergie“ sowie der Radwege im Forst sind gewisse Sichtverschattungen zu erwarten. Die westlich des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“ direkt am Bleilochstausee liegende Gemeinde Saaldorf ist in Richtung Stausee ausgerichtet und somit vom Vorranggebiet „Windenergie“ abgewandt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten werden Windenergieanlagen von der Wasseroberfläche und Ufer-/Strandbereichen nur teilweise bis nicht sichtbar sein. Dagegen ist das gegenüberliegende Feriendorf Saaldorf zum Stausee hin und damit zum Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ ausgerichtet. Auch aufgrund der erhöhten Lage des Feriendorfes werden zukünftige Windenergieanlagen vollständig sichtbar sein. Der Plangeber ist sich bewusst, dass Windenergieanlagen und vor allem die mit ihnen verbundenen Rodungen und dauerhaft (teil-)versiegelten Flächen das Naturerlebnis sowie die Freizeitnutzung in dieser Teilregion schmälern können, gewichtet diesen Belang aber mit Blick auf die Planungsprämisse der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion und der sonstigen Eignung des Gebiets hier niedriger als die Windenergienutzung.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Die südlich Teil der Bundesstraße B 90 gelegene Teilprüffläche 19.12/2 wird entlang des Tannenhügelbachs und dessen kleinere Nebentäler vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-86 „Bleilochtalsperre, Arlaswald, Saubach“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, Biotope oder schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen, weshalb diese Bereiche in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Durch die südwestliche Abgrenzung des südlichen Teils des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“ entlang forstwirtschaftlicher Wege im Westen ist überdies sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zu geschützten Biotopen im Auen- und Feuchtlebensraum sowie zum Wald mit Flussuferschutzfunktion entlang eines eng abgegrenzten Bereichs um den Tannenhügelbach verbleibt.

Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem vorrangig Nadelholzreinbestände vorhanden sind/waren. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits großflächige Kalamitäten auf. Diese machen etwas mehr als 20 % der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ aus. Die geschädigten Waldbereiche sind wie große Inseln in der gesamten Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets verteilt. Hochwertige Waldstrukturen werden mit dem Zerschneiden des Vorranggebiets „Windenergie“ ausgespart. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden

Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 19.12 ausgewiesene Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 km zur nächsten 110 kV-Leitung (Umspannwerk Frössen), so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.